



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten.

per E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
post.landnoe@noel.gv.at

Wien, am 27. November 2020

**Betrifft: 2020-0.742.567 - Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014);
Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014);**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit der Gestaltung von Gebäuden



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Art. 9 UN-BRK dazu geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden, Straßen, Transportmitteln sowie Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten.

In diesem Sinne erfordert § 5 Abs. 2 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), dass öffentlich angebotene Güter und Dienstleistungen barrierefrei zugänglich und nutzbar im Sinne des §6 Abs. 3 BGStG zu sein haben.

Diesbezüglich geben die einschlägigen ÖNormen und hier insbesondere die ÖNorm 1601, autoritative Mindestanforderungen für die barrierefreie Ausgestaltung von Wohnraum vor.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu § 46 Abs. 2 Niederösterreichische Bauordnung:

Die Behindertenanwaltschaft fordert nachdrücklich, dass durch das vorliegende Gesetzesprojekt bestehende normative Vorgaben, wie sie sich etwa aus den ÖNormen ergeben, nicht unterlaufen werden dürfen.

Insofern sind aus Sicht der Behindertenanwaltschaft sämtliche Wohngebäude, unabhängig von ihrer Beschaffenheit, barrierefrei zu errichten, um ihre mittels des BGStG geforderte barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit umfassend zu gewährleisten.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu § 47 Abs. 4 Z 1 Niederösterreichische Bauordnung:

Die Behindertenanwaltschaft empfiehlt in Ausführung des Art. 9 UN-BRK, vorgesehene Abstellräume für Kinderwagen auch für das Abstellen von Mobilitätshilfen, Rollstühlen, E-Mobilen und ähnlichen Behelfen für Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten sollten daher jedenfalls barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

Zu § 64 Abs. 6 Niederösterreichische Bauordnung:

Im Sinne der umfassenden, gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen überhaupt und der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden (vgl. Art. 9 UN-BRK) und der nach Art. 20 UN-BRK gebotenen persönlichen Mobilität im Besonderen, sollten nach Ansicht der Behindertenanwaltschaft auch verbindliche Vorgaben für die jeweils erforderliche Mindestanzahl an Behindertenparkplätzen gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Elke Niederl, Stv. Behindertenanwältin